



Unbürokratische Offenlegungslösung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Kein Goldplating bei der CSRD-Umsetzung

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetz, 09. Oktober 2025



Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Übersicht	2
1. Notwendige Änderungen.....	4
1.1. Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung offenlegen	4
1.2. Elektronische Kennzeichnungspflicht nicht vor Inkrafttreten der geänderten ESEF-Verordnung beginnen	5
1.3. Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen	6
1.4. Arbeitnehmer durch die Unternehmensleitung über den Nachhaltigkeitsbericht informieren	6
1.5. Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wie die Befreiung in der Finanzberichterstattung gestalten	7
2. Klarstellungsbedarf	8
2.1. Vorgabe zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsberichts offener formulieren	8
2.2. Verweismöglichkeiten erweitern	8
2.3. Keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen der Lageberichtsprüfung.....	9
2.4. Abschlussprüfer soll i.d.R. auch den Nachhaltigkeitsbericht prüfen	9
2.5. Zu Transitionsplan nur „soweit“ vorhanden berichten	10
Kontakt	11

Einleitung und Übersicht

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen.

Der europäische Gesetzgeber überarbeitet derzeit die ESRS (Unsere Stellungnahme zur ESRS-Konsultation der EFRAG finden Sie [hier](#)). Diese Überarbeitung wird voraussichtlich gravierende Änderungen an der CSRD zur Folge haben, sodass ein noch in diesem Jahr zu beschließendes deutsches Umsetzungsgesetz zeitnah wieder angepasst werden müsste. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gesetzgeber, die Notwendigkeit einer Umsetzung noch in diesem Jahr kritisch zu prüfen.

Sofern eine CSRD-Umsetzung erfolgen soll, sind insbesondere folgende Änderungen notwendig, um Goldplating zu vermeiden und einen Gleichlauf von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen:

- **Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung nur offenlegen:** Der Regierungsentwurf sieht aufgrund eines Übersetzungsfehlers vor, dass Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht/Konzernlagebericht maschinenlesbar aufzustellen sind (Aufstellungslösung). Dies beinhaltet auch die elektronische Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen durch das veraltete, aus den 1990er Jahren stammende, und fehleranfällige sog. iXBRL Tagging. Das wird auch für die Finanzberichterstattung genutzt, ist dort aber nicht das rechtlich verbindliche Format. Dort ist der rechtlich verbindliche Text der vom Vorstand lesbare und beschlossene Text (sog. Offenlegungslösung). Die Maschinenlesbarkeit wird danach generiert. Wenn es Fehler im maschinenlesbaren Format gibt, können sie einfach und problemlos behoben werden. Nicht so in der jetzt vorgesehenen Aufstellungslösung. Kern des Problems ist die unterschiedliche Übersetzung des Wortes “prepare” als erstellen, ausstellen und aufstellen.

Ein Formatfehler in der elektronischen Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht kann den Lagebericht insgesamt fehlerhaft machen, obwohl er ansonsten inhaltlich richtig ist. Das hätte zur Folge, dass der Lagebericht durch den Vorstand und Aufsichtsrat neu aufgestellt und durch den Wirtschaftsprüfer neu geprüft werden müsste. Das ist aufwendig und nicht verhältnismäßig, zumal die Richtlinie keine maschinenlesbare Aufstellung, sondern nur eine maschinenlesbare Veröffentlichung verlangt. Es widerspricht auch der bisherigen Praxis der Finanzberichterstattung, in der ebenfalls nur die maschinenlesbare Veröffentlichung erforderlich ist. Die Aufstellungslösung im CSRD-Umsetzungsgesetz beruht auf einem Übersetzungsfehler und ist

somit ein Goldplating. Wir plädieren daher für eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie.

- **Elektronische Kennzeichnungspflicht nicht vor Inkrafttreten der ESEF-Verordnung beginnen:** Weil es Goldplating ist und Rechtsunsicherheit nach sich zieht, sollte die nationale Pflicht zur maschinenlesbaren Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach §97(6) HGB-E mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung synchronisiert werden. Darüber hinaus brauchen Unternehmen zur Implementierung der ESEF-Vorschriften – wie beim klassischen ESEF-Reporting für Finanzinformationen – mindestens 18 Monate Vorlauf, um die Anforderungen zur Maschinenlesbarkeit umzusetzen.
- **Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen:** Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen ein Wahlrecht einräumen, die Angaben zu immateriellen Ressourcen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Viele immaterielle Ressourcen haben einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Für dieses Wahlrecht spricht sich die EU Kommission auch in ihren FAQs vom 7. August 2024 aus.
- **Arbeitnehmer durch die Unternehmensleitung über den Nachhaltigkeitsbericht informieren:** Es ist nicht praktikabel, den Vorstand als Gesamtorgan dazu zu verpflichten, die Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht zu informieren. Das ist nicht CSRD-konform, in der Praxis äußerst aufwendig und widerspricht dem System der Unterrichtung. Vielmehr ist die Klarstellung notwendig, dass die Gesellschaft – handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene – die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter ist dem Vorstand mitzuteilen.
- **Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie in der Finanzberichterstattung gestalten:** Wer von Finanzberichtspflichten befreit ist, soll auch von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sein. Beispielsweise sollen Tochtergesellschaften, die bereits im Konzernbericht des Mutterunternehmens berücksichtigt werden, keine separate Nachhaltigkeitsberichterstattung mehr erstellen müssen.

1. Notwendige Änderungen

1.1. Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung offenlegen

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Lagebericht und der Konzernlagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen sind. Dies beinhaltet auch die elektronische Kennzeichnung (iXBRL Tagging) der Nachhaltigkeitsinformationen, um diese maschinell lesbar zu machen. Mit der Aufstellungslösung sind erhebliche negative Rechtsfolgen für die Unternehmen bei der Erstellung des Lageberichts verbunden. So führt das Wort „aufstellen“ in §§ 289g und 315e HGB-E dazu, dass die elektronische Datei künftig der rechtlich relevante Lagebericht ist. Ein bloßer Formatfehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung) in der elektronischen Kennzeichnung kann den ansonsten inhaltlich richtigen Lagebericht komplett fehlerhaft machen. Ein Unternehmen ist dann zur Neuaufstellung inklusive der erneuten Befassung von Vorstand, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat gezwungen. Ein reiner Formatfehler ist daher mit erheblichen Kosten verbunden und kann einen Reputationsschaden verursachen. Da die Entscheidung für die Aufstellungslösung auf einem Übersetzungsfehler beruht, lehnen wir sie als Goldplating und nicht-richtlinienkonform ab. Der Begriff „prepare“ wurde in der Übersetzung der CSRD fälschlicherweise nicht durchgängig mit „erstellen“, sondern an einer Stelle in Art. 29d mit „aufstellen“, an einer anderen Stelle mit „ausstellen“ übersetzt. Dies weicht von den richtigen und bewährten Übersetzungen von „prepare“ im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Finanzberichterstattung ab. Dort hat der Gesetzgeber bei der Einführung des elektronischen Berichtsformats vor einigen Jahren zu Recht die Offenlegungslösung gewählt.

Bei der Offenlegungslösung, wie sie auch für den Konzernabschluss im Rahmen der Finanzberichterstattung gilt, ist die elektronische Datei lediglich eine Abschrift des Lageberichts für Offenlegungszwecke. Notwendig ist also die Klarstellung, dass der (Konzern-)Lagebericht nicht im iXBRL-Format aufgestellt, sondern offengelegt werden muss. Der Bericht würde dennoch so, wie in der CSRD gefordert, im erforderlichen maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt. Auch so wird das in der Begründung des Regierungsentwurfs genannte Ziel, Informationen „in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar“ zu machen, erfüllt. Dadurch würden allerdings unnötige Risiken für die Unternehmen vermieden, und für den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts sowie für den Konzernabschluss würden die gleichen Regeln und Prozesse gelten.

Deshalb wird auch in anderen Mitgliedsstaaten wie unter anderem Frankreich die elektronische Kennzeichnung im Nachgang zum Aufstellen des Lageberichts durchgeführt und die Offenlegungslösung praktiziert.

Auch Bekanntmachungen und Gesetzestexte der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Verabschiedung der CSRD zeigen, dass es der EU-Kommission nicht um das Aufstellen des Lageberichts im digitalen Format geht. So heißt es in der deutschen Übersetzung der Mitteilung der EU-Kommission vom 13. November 2024 zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, dass die ESEF-Datei „vorzulegen“ – also nicht aufzustellen – sei. Im Omnibus-Vorschlag vom 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission auf Seite 42 festgelegt:

*„[...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten nicht die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass **der Lagebericht** oder gegebenenfalls der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d [also im ESEF] erstellt wird.“*

Gemäß Erwägungsgrund (16) des Omnibus-Vorschlags wird präzisiert, dass sich die Verantwortung des Vorstands im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen **Veröffentlichung** im ESEF beschränkt.

Richtlinienkonform ist daher die Offenlegungslösung und nicht, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs geschrieben, die Aufstellungslösung.

1.2. Elektronische Kennzeichnungspflicht nicht vor Inkrafttreten der geänderten ESEF-Verordnung beginnen

Der Regierungsentwurf verweist bei der elektronischen Kennzeichnungspflicht in §315e Abs. 1. Nr. 2 HGB-E auf den Delegierten Rechtsakt (EU) 2019/815 (ESEF-VO). Wenn man sich daran orientiert, sollte man das auch beim Inkrafttreten tun. Die EU-Kommission ist dabei den Rechtsakt anzupassen, um die konkreten Kennzeichnungsverpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen. Die Kennzeichnungspflicht gilt erst, wenn der geänderte Rechtsakt im EU-Amtsblatt erschienen ist. Das Datum des Inkrafttretens ist bislang nicht bekannt.

Obwohl also noch unklar ist, wann der geänderte ESEF-Rechtsakt in Kraft tritt, soll nach § 97 (6) E-HGB-E in Deutschland die Kennzeichnungspflicht bereits für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der Gleichlauf zwischen dem EU-Rechtsakt und der nationalen Umsetzung gewährleistet werden. Wir empfehlen daher die Klarstellung, dass § 97 (6) E-HGB regelt, dass die Kennzeichnungspflicht erst beginnt, wenn die geänderte ESEF-Verordnung in Kraft getreten ist.

1.3. Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen

Unternehmen sollten wählen können, ob sie die Angaben zu immateriellen Ressourcen im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht machen. Der Regierungsentwurf sieht für diese Angaben ausschließlich den Lagebericht vor. Viele immaterielle Ressourcen haben aber einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Zudem müssen Unternehmen bestimmte Angaben gemäß den ESRS ohnehin im Nachhaltigkeitsbericht machen. Müssten diese Informationen zusätzlich im allgemeinen Teil des Lageberichts wiederholt werden, würde der Lagebericht weiter überfrachtet.

Die Möglichkeit eines Wahlrechts entspricht auch der Auffassung der EU-Kommission gemäß den FAQ zur CSRD vom 7. August 2024. In ihren Antworten zu den Fragen Nr. 82 und 83 wird deutlich, dass die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nicht zwingend im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden müssen. *“... this information [on key intangible resources] does not necessarily have to be included in the sustainability statement and may be provided in a different section of the management report”.*

1.4. Arbeitnehmer durch die Unternehmensleitung über den Nachhaltigkeitsbericht informieren

Eine Pflicht des Gesamtvorstands die Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht zu informieren, ist völlig unangemessen. Hier sollte mehr Flexibilität gewährt werden, wer die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen hat. Der Regierungsentwurf wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen Ansatz, indem er in §286b Abs. 6 HGB-E und §315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass sämtliche Organmitglieder in den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung treten müssen. Diese Pflicht widerspricht Art. 19a Abs. 5 CSRD, der nur von der Unternehmensleitung spricht. Erwagungsgrund 52 Satz 2 der CSRD stellt klar, dass nicht nur ein einzelnes Vorstandsmitglied, sondern jede andere besser geeignete Leitungsebene unterrichten kann. Nach Erwagungsgrund 52 ist auch die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter dem Vorstand mitzuteilen (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 Bilanzrichtlinie). Wir schlagen daher vor, richtlinienkonform die Formulierung in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ durch „Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“ zu ändern.

1.5. Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wie die Befreiung in der Finanzberichterstattung gestalten

Wir regen an, die Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung analog der Finanzberichterstattung zu gestalten. Für die Finanzberichterstattung kann beispielsweise ein Tochterunternehmen befreit werden, wenn das (oberste) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 Bilanzrichtlinie, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a Bilanzrichtlinie aufstellt. Wir empfehlen, die Befreiung mit Blick auf die Harmonisierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeleichen und auf die Regelungen der Finanzberichterstattung abzustellen.

2. Klarstellungsbedarf

2.1. Vorgabe zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsberichts offen formulieren

Der Regierungsentwurf legt zu den berichtenden Inhalten in § 289c Abs. 2 HGB-E fest, dass „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 ... folgende Angaben zu machen [sind]“.

Damit ist die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung deutlich restriktiver als die in der CSRD („Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes“). Die im Regierungsentwurf verwendete Formulierung könnte so verstanden werden, dass diese Angaben unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu machen sind. Dies würde die Wesentlichkeitsanalyse als entscheidendes Element der CSRD aushebeln. Wir schlagen angelehnt an Artikel 29a Absatz 2 der Bilanzrichtlinie folgende Formulierung vor: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes“.

2.2. Verweismöglichkeiten erweitern

Der Regierungsentwurf regelt in § 289c Abs. 5 HGB-E den Verweis auf andere gemäß § 289 im Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils dazu zusätzliche Erläuterungen.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die [...] Angaben auch Verweise [...] auf [...] in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge [...] dazu zu umfassen“ könnte in Verbindung mit der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 131) so verstanden werden, dass ein Verweis verpflichtend ist. Dies würde über eine 1:1 Umsetzung der CSRD hinausgehen.

Um die Anforderung in der CSRD 1:1 umzusetzen, schlagen wir vor, die Verweismöglichkeit wie folgt zu formulieren: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu“.

Zudem sollten Unternehmen im Lagebericht auch auf Angaben im Jahresabschluss und im Konzernabschluss verweisen können. Verweise sollten nicht nur für

Nachhaltigkeitsangaben möglich sein. Eine Verweismöglichkeit auf die Erklärung zur Unternehmensführung und den Vergütungsbericht ist sinnvoll.

In der Begründung zu § 289c HGB-E heißt es: „Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu.“ Es sollte klargestellt werden, dass im Rahmen eines Verweises die Informationen nicht erneut wiedergegeben werden müssen. Eine Doppelberichterstattung ergibt keinen Sinn.

2.3. Keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen der Lageberichtsprüfung

Wie sich mittelbar aus § 317 Abs. 2 S. 3 HGB-E des Regierungsentwurfs ergibt, soll eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zukünftig in Ergänzung zur ohnehin vorgesehenen Prüfung des Lageberichts stattfinden. Eine Klarstellung ist dahingehend erforderlich, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nach §§ 316 Abs. 1 S. 1, 317 Abs. 2 HGB von der Lageberichtsprüfung ausgenommen wird. Dies ist auch der Begründung des Regierungsentwurfs auf S. 155 zu entnehmen. Auch der europäische Gesetzgeber sieht dies in Art. 34 Abs. 1 Uabs. 2 lit. A Bilanzrichtlinie so vor.

2.4. Abschlussprüfer soll i.d.R. auch den Nachhaltigkeitsbericht prüfen

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll unter Verweis auf § 319 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses kann als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden (§ 324e Abs. 2 HGB-E).

Wir schlagen vor, § 324d HGB-E um einen Absatz 2 zu ergänzen, der regelt, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit werden unnötige Aufwände vermieden, da durch eine solche Regelung kein gesonderter Hauptversammlungsbeschluss für den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig ist.

Umgesetzt werden könnte dies durch folgende Ergänzung von § 324d Abs. 2 HGB-E:

„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer. § 318 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2.5. Zu Transitionsplan nur „soweit“ vorhanden berichten

Wir empfehlen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung zu Transitionsplänen zu ergänzen. Mit einem Transitionsplan können Unternehmen darlegen, wie sie langfristig ihre Treibhausgasemissionen reduzieren wollen. Die CSRD sieht keine Aufstellungspflicht eines Transitionsplans vor.

§ 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E im Regierungsentwurf könnte so verstanden werden, dass der Gesetzgeber zwingend von der Existenz eines Transitionsplans ausgeht.

Wir regen an, in § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E hinter „Finanz- und Investitionsplänen“ zur Klarstellung den Zusatz „soweit vorhanden“ aufzunehmen. Dies beugt Rechtsunsicherheiten vor.

Kontakt

Birgit Homburger
Leiterin Politik und Kommunikation
Leiterin Hauptstadtbüro
Telefon +49 30 25899773
homburger@dai.de

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Leiterin Nachhaltigkeit
Telefon +49 69 92915-47
altenbockum@dai.de

Carl Philipp Gierlich
Referent Kapitalmärkte
Telefon +49 69 92915-35
gierlich@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenbergenanlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.